

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/015/2015

Sozialausschuss am 09.02.2015

**Zu Punkt 14.2: Energiearmut im Kreis Mettmann
- hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 03.02.2015**

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird wie folgt beantwortet:

1) *Wie viele EinwohnerInnen sind in den Jahren 2013 und 2014 von Strom- und Gassperrungen betroffen oder bedroht gewesen (bitte nach kreisangehörigen Städten, Monaten und Jahren, sowie Strom und Gas aufschlüsseln)?*

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Das Jobcenter ME-aktiv hält derartige Daten nicht vor.</p>	<p>Die Beantwortung der Frage ist nicht in der gewünschten Form darstellbar, da der zuständige Leistungsträger nicht zwingend von einer Bedrohung oder einer tatsächlichen Strom- und/oder Gassperrung erfährt.</p> <p>Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass der örtliche Versorger einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Verbraucher abschließt und sich die beiden Vertragspartner über den Umgang mit aufgelaufenen Strom- und /oder Gasrückstandszahlungen eigenverantwortlich einigen (z.B. Ratenzahlungen).</p> <p>Nur in den Fällen, in denen eine Einigung zwischen dem Versorger und dem Verbraucher nicht mehr möglich ist, wendet sich der transferleistungsberechtigte Verbraucher an den zuständigen Leistungsträger. Dieser begleicht die offenen Rückstände des Verbrauchers – unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – und entwickelt mit dem Leistungsberechtigten eine Lösung zum weiteren Vorgehen.</p> <p>Die Anzahl der betroffenen Verbraucher, bei denen stark erhöhte¹ Stromrückstände aufgetreten sind, ist vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 rückläufig. So wurde im Jahr 2013 zehn Haushalten und im Jahr 2014 noch vier Haushalten ein Darlehen aufgrund stark erhöhter Stromrückstände gewährt.</p>

¹ Stromrückstände i.H.v. über 2.000,00€.

Bei niedrigeren Beträgen entscheiden die Städte selbst. Hierüber liegen keine Zahlen vor.

2) Welche Gebühren fallen bei den Strom-/Gasversorgern für Mahnungen, das Abklemmen und die Wiederherstellung der Versorgung an?

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Die anfallenden Kosten sind je nach Stadt und Energieversorger unterschiedlich.</p> <p>In Erkrath bspw. belaufen sich die Gebühren für das Sperren und Entsperren auf je 40,- €, in Wülfrath fallen für das Sperren 80,- € (Stadtwerke) bzw. 57,90 € (RWE) und für das Entsperren 95,20€ bzw. 99,96€ an.</p> <p>Die Bandbreite liegt im Kreis bei ca. 40,- bis zu 100,- € (ohne Inkassogebühren) für das Sperren und in gleicher Größenordnung für das Entsperren.</p> <p>Auch die Inkassogebühren unterscheiden sich nach Stadt und Energieversorger und reichen von 15,-€ bis deutlich über 50,-€.</p>	<p>Die Gebührenhöhe der unterschiedlichen Versorgungsunternehmen divergiert und ist bei den Versorgungsunternehmen zu erfragen.</p>

3) Kommen auch sogenannte „Prepaid-Zähler“ zum Einsatz?

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Der Einsatz von Prepaid-Zähler für SGB II Leistungsberechtigte kann durch das Jobcenter nicht bestätigt werden.</p>	<p>Der Einsatz von Prepaid-Zähler für SGB XII Leistungsberechtigte ist bislang nicht bekannt.</p>

4) Ist die kWh bei den Prepaid-Zählern teurer als die bei normalen Zählern? Wenn ja, um wie viel Cent?

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Siehe unter 3.</p>	<p>s. Antwort zu 3.</p>

5) Hat die Kreisverwaltung Sperren bzw. deren Androhung durch Sicherheitszahlungen oder Kredite verhindern können? Wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Das Jobcenter ME-aktiv verhindert Energiesperren. Die Anzahl lässt sich nicht quantifizieren.</p>	<p>Die Kreisverwaltung verhindert Energiesperren, indem sie mit den Leistungsberechtigten und ggf. unter Einbindung des jeweiligen Versorgungsunternehmens eine Lösung herbeiführt.</p> <p>s.a. Antwort zu 1.</p>

6) Werden vorgestreckte Sicherungszahlungen für den Bezug von Strom oder Gas anschließend von den Leistungen an alle Mitglieder einer Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft prozentual zur Rückzahlung der Sicherungsleistung abgezogen?

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Darlehensnehmer ist, wem das Darlehen konkret bewilligt worden ist.</p> <p>Dies kann ein einzelnes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft oder eine Personenmehrheit aus mehreren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft sein (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB II). An wen ein Darlehen vergeben werden kann, entscheidet das zuständige Jobcenter im eigenen Ermessen. Hierbei sind die Umstände</p>	<p>I.d.R. wird mit dem Antragssteller (bei dem Personenkreis des SGB XII in ca. 80% der Fälle Einzelpersonen) eine Vereinbarung über die Rückzahlungsmodalitäten getroffen.</p>

<p>des Einzelfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Jede Ermessensentscheidung zur Darlehensvergabe oder Nichtvergabe ist zu dokumentieren. Die Entscheidung, wem das Darlehen bewilligt wird, richtet sich grundsätzlich danach, für wen der Antrag gestellt worden ist und bei wem eine spezielle Bedarfssituation besteht.</p> <p>Bei der Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 6 SGB II), Energieschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II) oder einer Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II) kann es sachgerecht sein, das Darlehen an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu vergeben.</p> <p>Grundsätzlich kommen auch minderjährige Kinder als Darlehensnehmer in Betracht. In diesen Fällen sollte das Darlehen in der Regel nicht gemeinschaftlich vergeben werden, es ist vielmehr darauf zu achten, dass der Minderjährige gesondert betrachtet wird.</p>	
---	--

7) Welche Lösungsvorschläge haben das Jobcenter ME und die Kreisverwaltung, um Sperren von Strom und Gas zu vermeiden und aufgelaufene Forderungen der Energieunternehmen so sozialverträglich wie möglich für die Bezieher von Leistungen zu begleichen?

Jobcenter	Ergänzung Kreis Mettmann
<p>Das Jobcenter ME-aktiv wünscht sich ein „Frühwarnsystem“, um mit Weisungsberechtigten zeitnah eine Lösung zu entwickeln, um so Sperren und Folgekosten zu vermeiden, was auch im Sinne der Energieanbieter ist. Das Jobcenter ME-aktiv hat mit einem Energieanbieter den Dialog aufgenommen, um „Anreizsysteme“ für Leistungsberechtigte zu entwickeln und Fragen des Sozialdatenschutzes zu erörtern.</p>	<p>Grundsätzlich stehen die Leistungsberechtigten in der Verantwortung, die Verträge, die sie mit den Energieversorgungsunternehmen eingegangen sind, einzuhalten. Der Gesetzgeber appelliert daher grundsätzlich an die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die Eigenständigkeit des Leistungsberechtigten. Zu diesem Zweck wurde ein Regelbedarf ermittelt, welchen der LB weitestgehend frei verwalten kann und aus welchem er die vom Versorgungsunternehmen festgelegten Abschlagszahlungen, die in Abhängigkeit der Verbrauchswerte des LB aus dem Vorjahr ermittelt wurden, selbständig abführt. Zu dieser Eigenständigkeit gehört grds. auch, einen Teilbetrag aus den pauschalen Regelbedarfen anzusparen, um einer möglichen Nachforderung an Stromkosten aus einer Schluss- oder Jahresendabrechnung des Energieversorgers begleichen zu können.</p> <p>Ist diese aber nicht erfolgt oder nicht möglich, wird der Antrag auf Übernahme der Stromkosten von den örtlichen Sozialämtern unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft. [z.B. Erfolgreicher Versuch, durch Ratenzahlung mit dem Energieversorger eine Energiesperre abzuwenden oder rückgängig zu machen, Zusammensetzung des von der Energiesperre bedrohten Personenkreises (insbes. betr. Kleinkinder) etc.].</p>

Die Sozialämter sind somit in besonderem Maße auf die Mitwirkung der LB angewiesen.

So muss das Sozialamt unverzüglich Kenntnis über die erste Mahnung des Energieversorgers erlangen, sodass ein schnelles Handeln möglich ist.

Eine „Verschleppung“ durch den LB – aber auch den Energieversorger, durch ein sehr spät einsetzendes Mahnverfahren und einer damit einhergehenden späten Sperrung bei sehr hohen Energierückständen – können optimierungsbedürftige Handlungsansätze darstellen.